

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 84 (1942)

Heft: 1

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Lebertranöl dient als Gleitmittel beim Melken, ist reizlos, hinterläßt keine unangenehmen Restkrusten und bringt die Exantheme durch das Epithelschutzvitamin A in 6 bis 8 Tagen zur Abheilung. Das Melkfett „Osmaron“ besitzt zwar keine Heilkraft auf die Erosionen, tötet jedoch die Keime ab und schützt das Euter vor Infektionen. Unter seiner schützenden Decke geht die Epithelisierung der jungen Gewebe störungsfrei vor sich. Die Lebertranpaste bewährte sich bei trockenstehenden Kühen bzw. hochtragenden Rindern. Dagegen hinterließ sie bei milchenden Kühen auf den Erosionen Randkrusten, die das Melken störten und beim Entfernen durch das Auftreten von Blutungen gefährliche neue Infektionsquellen abgaben.

Nicht bewährt haben sich *heilende Salben*, wie Ungt. Sanitas Bengen, Zink- und Borsalbe, Bleisalbe, Kamillensalbe, Pellidolsalbe und Acet-Aluminsalbe, da sie die Haut und die Erosionen zu stark austrockneten, viel zu heftige und üppige Granulationen bewirkten und zu Wandkrusten auf den Erosionen führten, die beim Melken dauernd störten und neue Infektionsquellen schufen. — Bei den *Zitzenkanalenzündungen* infolge Maul- und Klauenseuche brachte die sofortige Behandlung mit Wollzitzenstiften in Valvanolsalbe guten Erfolg.

E. W.

Verschiedenes.

Die Fortbildung der amtlichen Tierärzte in der Schweiz.

Von G. Flückiger, Bern.

Am 5. und 10. Dezember 1941 hat der Bundesrat bzw. das eidg. Volkswirtschaftsdepartement folgende Bestimmungen erlassen:

Bundesratsbeschuß über die Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen.

(Vom 5. Dezember 1941.)

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1. Die Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen (A. S. 36, 521) wird durch einen Art. 4^{bis} folgenden Wortlauts ergänzt:

Art. 4bis. Die amtlichen Tierärzte sind verpflichtet, an den vom eidgenössischen Veterinäramt veranstalteten Fortbildungskursen teilzunehmen.

Das Volkswirtschaftsdepartement erläßt ein Reglement über die Durchführung solcher Kurse.

Art. 2. Dieser Beschuß tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Bern, den 5. Dezember 1941.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident: Wetter.
Der Bundeskanzler: G. Bovet.

**Reglement über
die Fortbildung von amtlichen Tierärzten.**

(Vom 10. Dezember 1941.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 5. Dezember 1941 über die Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 13. Juni 1917,

verfügt:

Art. 1. Vom 1. Januar 1943 an dürfen amtliche Obliegenheiten im Sinne der Tierseuchengesetzgebung nur solchen Tierärzten neu übertragen werden, die im Besitze eines Ausweises des Veterinäramtes sind, in dem ihre Teilnahme an den in diesem Reglement vorgeschriebenen Fortbildungskursen bezeugt wird.

Art. 2. Die zuständigen kantonalen Behörden bezeichnen dem Veterinäramt die Tierärzte, die an den Fortbildungskursen teilzunehmen haben. Die Teilnehmer müssen sich darüber ausweisen können, daß sie sich nach abgelegtem Staatsexamen in der Schweiz wenigstens ein Jahr lang in der tierärztlichen Praxis betätigt haben.

Art. 3. Die Fortbildungskurse werden vom Veterinäramt nach Bedarf organisiert. Sie dauern je nach Umfang des Unterrichtsstoffes bis zu einer Woche. Die Teilnehmerzahl eines Kurses soll dreißig nicht übersteigen.

Art. 4. Der an den Kursen zu erteilende Unterricht ist dem Aufgabenkreis der amtlichen Tierärzte anzupassen. In der Regel hat er sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

- a) Organisation des staatstierärztlichen Dienstes und Einführung in die Verwaltungspraxis
- b) Tierseuchengesetzgebung; Aufgaben des amtlichen Tierarztes, des Viehinspektors, des Fleischschauers;

- c) allgemeine und spezielle Seuchenlehre; Symptomatologie, Diagnostik; Mikrobiologie, Serologie und Parasitologie der Tierseuchen;
- d) allgemeine und spezielle Pathologie und pathologische Histologie der Tierseuchen, Sektionstechnik;
- e) Therapie, allgemeine und spezielle Seuchenbekämpfung, Desinfektionstechnik;
- f) Tierzucht und Tierhaltung, unter besonderer Berücksichtigung der prophylaktischen und Zuchthygiene; gesetzliche Grundlagen;
- g) gerichtliche Tierheilkunde, einschließlich Viehwährschaft, Viehversicherung und Tierschutz;
- h) Fleischschau und tierärztliche Beurteilung von Lebensmitteln, einschließlich Milch; gesetzliche Grundlagen.

Soviel als möglich soll der Unterricht durch praktische Übungen, Besichtigungen und Aussprachen unter den Kursteilnehmern ergänzt werden.

Art. 5. Teilnehmer, die einen Kurs vollständig besucht haben, erhalten einen Ausweis des Veterinäramtes. Ein Doppel wird der zuständigen kantonalen Behörde zugestellt.

Art. 6. Die vom Veterinäramt mit der Erteilung des Unterrichtes Beauftragten erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnungen des Bundesrates über die Taggelder und Reiseentschädigungen von Kommissionsmitgliedern und Experten. Die dahерigen Kosten, wie diejenigen für die Kurse überhaupt, fallen zu Lasten des eidgenössischen Viehseuchenfonds.

Art. 7. Die Teilnehmer haben für ihren Unterhalt selbst zu sorgen. Die Kantone sind gehalten, ihnen ein angemessenes Taggeld auszurichten und die Reisespesen rückzuvergütten. An diese Aufwendungen erhalten sie aus dem eidgenössischen Viehseuchenfonds einen Beitrag von 50%.

Art. 8. Die Kantone sind befugt, solchen amtlichen Tierärzten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesratsbeschlusses vom 5. Dezember 1941 über die Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 13. Juni 1917, ihre Funktionen schon längere Zeit ausgeübt haben, den Besuch der Fortbildungskurse zu erlassen.

Bern, den 10. Dezember 1941.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Stampfli.

Als Begründung der getroffenen Anordnungen fällt zur Haupt-
sache folgendes in Betracht:

Art. 20 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 schreibt u. a. vor, daß zur Be-

kämpfung der Seuchen und ihrer weitern Verbreitung alle Maßregeln getroffen werden sollen, die nach dem jeweiligen Stande der Erfahrung und der Wissenschaft zur Verhinderung einer weiteren Ausdehnung der Krankheit und zum Schutze von Menschen und Tieren geeignet sind.

Erste Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der tierseuchenpolizeilichen Maßnahmen ist: zweckgenügende Ausbildung der damit beauftragten amtlichen Tierärzte.

An den veterinär-medizinischen Fakultäten erhalten die jungen Tierärzte ihre grundlegende Fachausbildung auch auf dem Gebiete der Tierseuchenpolizei. Wissenschaft und Forschung schreiten aber vorwärts. Auf der Höhe beruflichen Wissens und Wirkens bleibt nur derjenige, dem deren Neuerungen nicht nur zugänglich, sondern auch für die praktische Nutzanwendung zusätzliches geistiges Eigentum und ergänztes Können geworden sind.

Die Wissenschaft hat im Verlaufe der letzten Jahre auf dem Gebiete der Seuchenforschung erhebliche Fortschritte gemacht. Wir verweisen im besondern auf die Virus-Forschung, deren Ergebnisse u. a. zur Herstellung eines wirksamen Impfstoffes gegen die Maul- und Klauenseuche geführt haben. Auch die wissenschaftliche Bearbeitung anderer Krankheiten, wie beispielsweise der Schweinepest, des gelben Galtes der Milchtiere, der Tuberkulose, des Abortus Bang usw., und weiterer Gebiete, wie z. B. die Desinfektionstechnik, haben hochbedeutsame Neuerungen aufzuweisen.

Auch die Tierseuchengesetzgebung erfährt immer wieder dem Fortschritt der Zeit und dem Wandel der obwaltenden Verhältnisse angepaßte Ergänzungen und Abänderungen.

Diese Verhältnisse zwingen dazu, den amtlichen Tierärzten, an die immer vielseitigere und für die Volkswirtschaft des Landes bedeutsamere Aufgaben gestellt werden, Gelegenheit zu bieten, ihr Wissen und Können auf dem gesamten Gebiete der Tierseuchenbekämpfung fortgesetzt zu ergänzen und vollwertig auf dem laufenden zu erhalten. Um ihnen dies zu ermöglichen, ist unerlässlich, nach Bedarf bezügliche Fortbildungskurse zu veranstalten.

Für einen Teil der amtlichen Tierärzte, nämlich für die Grenztierärzte, sind solche Kurse in analoger Erwägung auf gesetzlicher Grundlage bereits eingeführt. Art. 18 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 30. August 1920 bestimmt: „Das Veterinäramt ist ermächtigt, Instruktionskurse für die grenztierärztlichen Organe anzuordnen.“— Die Erfahrung hat bewiesen, daß es ohne diese Kurse nicht möglich wäre, den grenztierärztlichen Dienst dem Fortschritt der Zeit gemäß und einheitlich zu handhaben. Der Einheitlichkeit und Wirksamkeit der staatlichen Tierseuchenbekämpfung kommt aber mindestens ebenso große Bedeutung zu, wie für den grenztierärztlichen Dienst.

Das eidgenössische Veterinäramt hat die Frage der Fortbildungskurse für amtliche Tierärzte schon seit längerer Zeit sowohl mit der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte, den beiden veterinär-medizinischen Fakultäten in Zürich und Bern, als auch mit den Kantons-tierärzten behandelt. Die Stellungnahme zur jetzigen Vorlage lautete von allen Seiten zustimmend. Das nämliche trifft zu für die mit der Handhabung der Tierseuchenpolizei beauftragten kantonalen Behörden, denen das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Vorlage mit Kreisschreiben vom 25. Oktober 1941 unterbreitet hat. In verschiedenen Rückäußerungen wurden die Anordnungen als sehr zeitgemäß bezeichnet und lebhaft begrüßt.

Mit den Fortbildungskursen soll nunmehr sobald als möglich begonnen werden, wobei sie in der Regel in jenen Gegenden stattfinden werden, aus denen die größte Anmeldezahl vorliegt. Es ist vorgesehen, auch nichtamtliche Tierärzte daran teilnehmen zu lassen.

Beschränkung der Abgabe von Impfstoffen für Veterinärzwecke an Tierärzte.

Art. 155, Absatz 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 30. August 1920 bestimmt:

„Impfstoffe für Tiere dürfen nur an Behörden und Tierärzte abgegeben werden.“

Die Notwendigkeit dieser Beschränkung ist u. a. auch in Arbeiten, die im „Schweizer Archiv für Tierheilkunde“ erschienen sind, ausführlich dargelegt worden. Seit dem Erlaß der jetzigen Tierseuchengesetzgebung in der Schweiz wurden auch in andern Staaten ähnliche Verfügungen über den Verkehr mit Impfstoffen getroffen. Das „Reichs-Gesundheitsblatt“ Nr. 42 vom 15. Oktober 1941 enthält eine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 21. August 1941, in der das Reichsministerium des Innern vorschreibt:

„Impfstoffe zur Bekämpfung von Tierseuchen dürfen nur an Tierärzte abgegeben und nur von Tierärzten zur Impfung benutzt werden.“

Die Begründung lautet wie folgt:

„Die Anwendung von Impfstoffen zur Bekämpfung von Tierseuchen setzt neben der genauen Kenntnis der Verabreichungsformen und deren praktischer Handhabung vor allem die Kenntnis der Seuchenerscheinungen und damit die Fähigkeit zu einer richtigen Diagnosestellung sowie ferner ein sicheres Wissen über Zusammensetzung und Wirkungsweise der Impfstoffe voraus. Beim

Fehlen dieser Voraussetzungen treten durch fehlerhafte Anwendung der Impfstoffe nicht nur Verluste infolge Ausbleibens der an sich zu erwartenden Schutz- und Heilwirkung auf, sondern es wird auch die Bekämpfung einer Seuche in falsche Bahnen geleitet, und es werden dadurch die veterinärpolizeilichen Maßnahmen, die auf die Tilgung eines Seuchenherdes oder die Beschränkung einer Seuche auf ihren Ursprungsherd hinzielen, durchkreuzt. Dies ist in letzter Zeit wieder besonders bei der Bekämpfung der Schweine-lähme durch wahllose Anwendung von Rotlaufserum seitens Unberufener der Fall gewesen.“

Fl.

Schweiz. Vereinigung für Tierzucht.

Unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Prof. Dr. A. Schmid, Zürich, ist der Vorstand der Schweiz. Vereinigung für Tierzucht zu seiner ersten konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Er bestimmte als Vizepräsident Prof. Dr. H. Zwicki und als Geschäftsführer Dr. W. Engeler, sowie als weiteres Mitglied in den engeren Vorstand Dr. J. Collaud. Im Rahmen des für das Geschäftsjahr 1941/42 aufgestellten Arbeitsprogrammes wurde die Durchführung einer Studenttagung mit Referent und Korreferent über die zurzeit aktuellen Fragen einer Eidg. Tierzuchsgesetzgebung und der Zuchtberatung im Rahmen der gesamtschweizerischen Tierzuchtförderung beschlossen. Die Tagung wird am 30. Januar 1942 an der E.T.H. in Zürich stattfinden.

Betrifft Abortus infolge Schrecken.

Ich bitte diejenigen Herren Kollegen, die über Beobachtungen betr. Schreck-Reaktionen des Rindes und anderer Haustiere infolge akustischer und optischer Einwirkungen verfügen, bzw. Fälle von Abortus durch Schrecken oder durch andere nicht infektiöse Noxen kennen, mir ihre Beobachtungen bis Ende Januar mitteilen zu wollen (vgl. Fragebogen, Beilage Schweizer Archiv Heft 12, 1941). Erwünscht ist auch die Kenntnis der Fälle, da trotz heftiger Einwirkungen (z. B. Trauma etc.) keine Reaktion im Sinne von Abortus oder Fruchttod erfolgte.

Prof. Dr. J. Andres, Tierspital, Zürich.

Personalien.

Universität Bern.

Zum Prosektor an das veterinär-anatomische Institut der Universität Bern ist gewählt worden: Herr Tierarzt Dr. med. vet. Walter Weber von Graßwil (Kt. Bern).